

Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 1995

Gesamtvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH. — Pflegeversicherungsbeiträge von Familien. — Vorankündigung: Jugendsonntag am 12. November 1995. — Erholungshaus für Priester. — Personalmeldungen: Zurruhesetzung – Besetzung von Pfarreien – Pastoration von Pfarreien – Versetzungen – Ausschreibung von Pfarreien – Im Herrn sind verschieden

Nr. 86

Ord. 7. 6. 1995

wird folgender

**Gesamtvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH**

**GESAMTVERTRAG**

abgeschlossen:

§ 1

*Vertragsgegenstand*

Nachstehend geben wir den Wortlaut des zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH über Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung geschlossenen Vertrages bekannt. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstraße 32, 80538 München,
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Str. 11, 81667 München,
3. Verwertungsgesellschaft WORT, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestraße 49, 80336 München,
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg,
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn,

– nachfolgend Verwertungsgesellschaften genannt –

und dem

Verband der Diözesen Deutschlands, vertreten durch den Geschäftsführer Prälat Wilhelm Schätzler, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn,

– nachstehend Verband der Diözesen genannt –

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Katholischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierunter sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.
2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

*ARD:*

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich;

*ZDF:*

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM – Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML – Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung;

*Dritte Programme:*

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schau-

platz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reisewege der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und?, Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERnativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen - hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

## § 2 Rechteeinräumung

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen den (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, ihren Institutionen und ihren Einrichtungen das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.
2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens 12 Monate nach der Aufnahme zu löschen.

### Protokollerklärung:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- und Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

## § 3 Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt der Verband der Diözesen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten).

Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

2. Die nach Ziff. 1 i.V.m. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten zum 1. 6. und 1. 12. jeden Jahres fällig. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstun-

den) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.

3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die vom Verband der Diözesen gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

## § 4 Repräsentativerhebung

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativerhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen,
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten,
- Tag der Aufnahme,
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden.

### Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativerhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtungen, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativerhebung in Auftrag zu geben. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für den VDD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Der Verband der Diözesen wird im Rahmen seiner Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

## § 5 Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Ziff. 1 bezieht, stellen die Verwertungsgesellschaften die Katholische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinaus Ansprüche gegen die Katholische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) geltend gemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

### Protokollerklärung:

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben und wahrnehmen:

- 1) VFF Verwertungsgesellschaften der Film- und Fernsehproduzenten mbH:  
Originäre oder abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).
- 2) GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:  
Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).
- 3) Verwertungsgesellschaft WORT:  
Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).
- 4) GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH:  
Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.
- 5) Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:  
Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Fernsehproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen).

### § 6 Geltungsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

#### *Protokollerklärung zu § 6:*

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit dem Verband der Diözesen für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

München, den 27. März 1995      Bonn, den 10. März 1995

*Dr. Johannes Kreile*  
VFF Verwertungsgesellschaft  
der Film- und Fernseh-  
produzenten mbH (zugleich  
für Vertragspartner 2. – 5.)

*Prälat Wilhelm Schätzler*  
(Geschäftsführer des  
Verbandes der Diözesen  
Deutschlands)

Nr. 87

Ord. 12. 6. 1995

## Pflegeversicherungsbeiträge von Familien

Die Regelung über die Höhe der Beiträge zur Pflegeversicherung bei Familien ist Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Sie wird angegriffen, weil Familien gleichhohe Beiträge wie Kinderlose bezahlen. Die AOK Baden-Württemberg hat schon im Januar dieses Jahres darauf hingewiesen, daß den Familien *nicht* empfohlen

werden muß, Widerspruch gegen Beitragsbescheide einzulegen, weil ohnehin allen Familien die entsprechenden Beiträge zurückbezahlt würden, wenn in der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde die entsprechenden Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt würden. Widersprüche brauchen also nicht eingelegt zu werden, um den Familien ihre Rechtsposition zu sichern.

## Vorankündigung: Jugendsonntag am 12. November 1995

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Erzbischöfliche Jugendamt laden die Gemeinden, Verbände und Gruppen dazu ein, den diesjährigen Jugendsonntag am 12. November unter das Thema „Tief verwurzelt – Aufrecht leben“ zu stellen.

Dieser Jugendsonntag möchte dazu ermutigen, über den Glauben an den lebendigen Gott ins Gespräch zu kommen.

Folgende *Materialien* werden mit der Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes im September 1995 versandt:

- Plakat,
- Methodenmappe,
- Gottesdienstentwurf.

Außerdem wird die Ausgabe „Unsere Brücke“ 4/1995 ein spezielles *Themenheft* zum Jugendsonntag sein.

Nähere Informationen zum Jugendsonntag bei:  
BDKJ-Diözesanstelle, Bildungsreferent Klaus Ritter,  
Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel. (07 61) 51 44-174.

## Erholungshaus für Priester

Die Diözese Augsburg unterhält in Bad Faulenbach bei Füssen ein Kur- und Erholungshaus, das für Priester aller Diözesen offen ist. Das modern eingerichtete Haus bietet Priestern die Möglichkeit, sich zu erholen und neue Kraft für die tägliche Arbeit zu schöpfen. Die hauseigene Bäderabteilung ermöglicht verschiedene Massage- bzw. Kuranwendungen, die nach ärztlicher Verordnung auch über die Krankenkasse abgerechnet werden können. Darüber hinaus kann das Haus auch für gemeinsame Kurstreffen oder Fortbildungsmaßnahmen genutzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das St.-Ulrichheim, Alatsee-Str. 1, 87629 Füssen-Bad Faulenbach.

## Personalmeldungen

### Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Hermann Schmid* auf die Pfarrei *Bad Dürkheim, St. Johann*, Dekanat Villingen, zum 18. Oktober 1995 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 21 · 21. Juni 1995

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Juni 1995 verliehen:

Die Pfarrei *Ballrechten-Dottingen, St. Erasmus*, Dekanat Neuenburg, Pfarrer *Eduard Schmidt*, Freiburg,

die Pfarrei *Graben-Neudorf, St. Wendelin*, Dekanat Philippsburg, dem dortigen Pfarradministrator *Josef Rösch*.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. Juni 1995 verliehen:

Die Pfarrei *Konstanz-Wollmatingen, St. Martin*, Dekanat Konstanz, Pfarrer Geistl. Rat *Rudi Kistner*, Baden-Baden,

die Pfarreien *Öhningen, St. Hippolyt und Verena, Öhningen-Schienen, St. Genesius*, und *Öhningen-Wangen, St. Pankratius*, Dekanat Östlicher Hegau, Pfarradministrator *Stefan Hutterer*, Hechingen-Boll.

### Pastoration von Pfarreien

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 wurde Pfarrer *Wolfgang Kesenheimer*, *Bad Schönborn-Mingolsheim*, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Bad Schönborn-Langenbrücken, St. Vitus*, Dekanat Bruchsal, bestellt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 wurde Pfarrer *Matthias Kirner*, *Gaggenau-Ottenau*, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Gaggenau-Selbach, St. Nikolaus*, Dekanat Murgtal, bestellt.

### Versetzungen

1. Juni: Vikar *Stanislaw Ambrozy*, Seckach, in gleicher Eigenschaft nach *Mannheim, St. Josef*, Dekanat Mannheim

29. Juni: Vikar *Wendelin Benz*, Neudenau, in gleicher Eigenschaft nach *Straßberg, St. Verena*, Dekanat Sigmaringen

16. Aug.: Pfarrer *Bruno Bläß*, Klettgau-Grießen, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer nach *Gaggenau-Selbach, St. Nikolaus*, Dekanat Murgtal

### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Baden-Baden, Liebfrauen*, Dekanat Baden-Baden, mit künftiger gemeinsamer Pastoration einer Nachbargemeinde

*Bad Dürnheim, St. Johann*, Dekanat Villingen, mit künftiger gemeinsamer Pastoration einer Nachbargemeinde

*Freiburg, Maria-Hilf*, Dekanat Freiburg, in gemeinsamer Pastoration mit *Freiburg, Hl. Dreifaltigkeit*

*St. Leon-Rot, St. Mauritius*, Dekanat Wiesloch

*Klettgau-Grießen, St. Peter und Paul*, Dekanat Wutachtal, in gemeinsamer Pastoration mit *Klettgau-Bühl, Mariä Himmelfahrt*, und *Klettgau-Geißlingen, St. Katharina*

Bewerbungsfrist: 3. Juli 1995.

### Im Herrn sind verschieden

11. Juni: Pfarrer i.R. Geistl. Rat *Paul Eisenhauer*, Buchen-Rinschheim, † in Buchen,

15. Juni: OStR i.R. Geistl. Rat *Rudolf Lang*, Ottersweier-Hub, † in Ottersweier-Hub.